

# **Spezielle Artenschutzprüfung (saP)**

## **zum Bebauungsplan Nr. 222 „Gartensiedlung“ (16. Änderung) der Stadt Osnabrück**

bearbeitet für:

**Stadt Osnabrück**

durch:



**BIO-CONSULT**

Dulings Breite 6-10

49191 Belm/OS

Tel.: 05406-7040

Fax: 05406-7056

Bearbeitung:

M.Sc. Carina Holtwerth

M.Sc. Nadja Raude

Dr. Birgit ten Thoren

13.08.2015

## **Inhalt**

1	Anlass und Aufgabenstellung .....	2
2	Rechtliche Grundlagen.....	3
3	Lage und Beschreibung des Plangebietes .....	6
4	Bedeutung des Untersuchungsraumes als Lebensraum für planungsrelevante Arten ....	8
4.1	Avifauna.....	8
4.2	Fledermäuse.....	11
5	Artenschutzrechtliche Bewertung.....	13
6	Zusammenfassung .....	16
7	Literatur .....	17

## **1 Anlass und Aufgabenstellung**

Die Stadt Osnabrück plant die 16. Änderung des Bebauungsplans Nr. 222 – „Gartensiedlung“ zwischen Waidmannsweg, Adolf-Staperfeld-Straße, Zum Forsthaus und Damenweg. Ziel ist die Ermöglichung einer wohnbaulichen Nachverdichtung in zweiter Reihe. Dementsprechend soll der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 222, welcher eine Gesamtfläche von ca. 17.900 m<sup>2</sup> umfasst, dahingehend angepasst werden, dass auf den rückwärtigen Grundstücken die Bebauung mit zusätzlichen Wohngebäuden, in gebietsverträglichem Maße, stattfinden kann. Die Erschließung der rückwärtigen Gebäude ist über die jeweils vorderliegenden Grundstücke geplant.

Bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren müssen durch die kleine Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) im Dezember 2007 Artenschutzbelange nach einem bundesweit einheitlichen Vorgehen berücksichtigt werden. Um potenzielle Beeinträchtigungen von möglicherweise betroffenen planungsrelevanten Arten im Vorfeld des geplanten Vorhabens einschätzen zu können, wurde das Büro BIO-CONSULT von der Stadt Osnabrück mit der Speziellen Artenschutzprüfung beauftragt.

## 2 Rechtliche Grundlagen

Mit der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Dezember 2007 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst und diese Änderungen auch in der Neufassung des BNatSchG vom 29. Juli 2009 übernommen. In diesem Zusammenhang müssen nunmehr die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Die rechtliche Grundlage dieses artenschutzrechtlichen Fachbeitrages bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. 2542], das am 01.03.2010 in Kraft getreten ist. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

*„Es ist verboten,*

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Diese Verbote sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH- und Vogelschutzrichtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

1. *Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*
2. *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
3. *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden.*
4. *Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.*
5. *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.*

Entsprechend dem obigen Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sein.

Dieser Absatz regelt die Ausnahmevoraussetzungen, die bei Einschlägigkeit von Verboten zu erfüllen sind. *„Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen*

1. *zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
2. *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
3. *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*

4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn

1. *„zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und*
2. *sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert (soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.)“*

### 3 Lage und Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet liegt in Niedersachsen in der kreisfreien Stadt Osnabrück im Stadtteil Sutthausen (Abb.1 und 2).

Die Stadt Osnabrück plant hier die 16. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 222 – „Gartensiedlung“, zwischen Waidmannsweg, Adolf-Staperfeld-Straße, Zum Forsthaus und Damenweg. (siehe auch Abb. 2).

Eine Besonderheit im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 222 ist eine Baumschutzfläche.

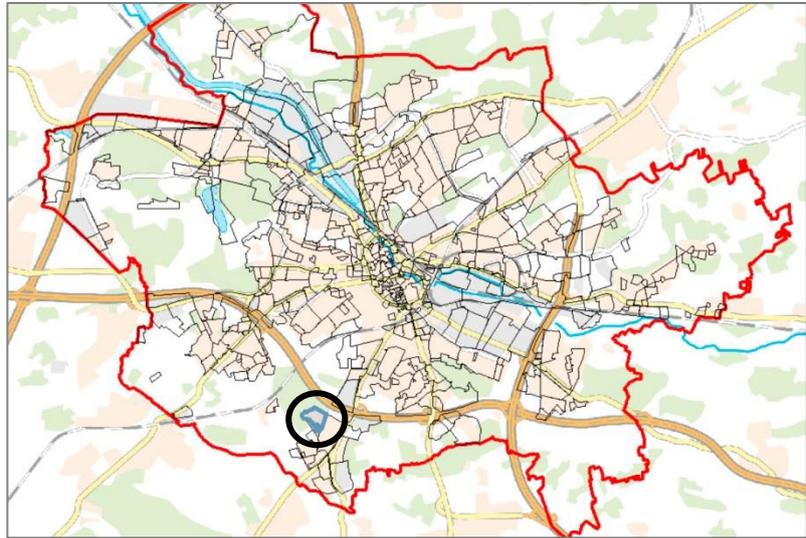


Abb. 1: Stadtgebiet von Osnabrück mit gekennzeichnetem B-Plan Nr. 222 (unmaßstäblich, Quelle: <http://geo.osnabrueck.de/bplan/>)

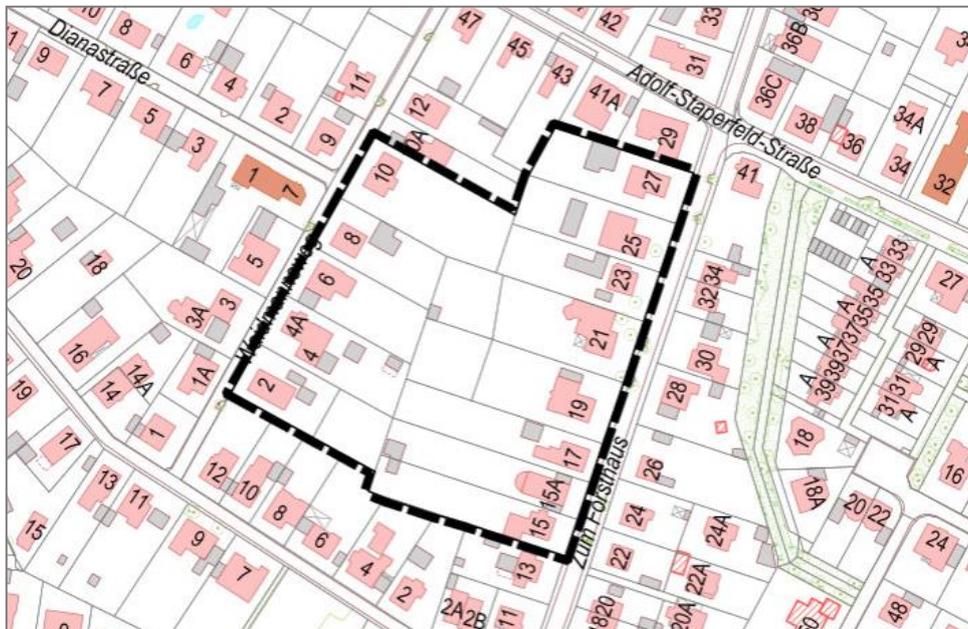


Abbildung 2: Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 222 „Gartensiedlung“ (leicht grau-blau umrandet, unmaßstäblich, Quelle: <http://geo.osnabrueck.de/bplan/>)

Das Untersuchungsgebiet besteht hauptsächlich aus Einfamilienhäusern mit Gärten, welche größtenteils ein ähnliches Erscheinungsbild aufweisen (s. Abb. 3 und 4). Die Gärten sind geprägt durch Rasenflächen, kleinere Obstgehölze (z.B. Apfel, Birne, Kirsche), Ziersträucher (z.B. Rhododendron, Flieder) und Koniferen (z.B. Zypresse, Lebensbaum). Manche Gärten weisen viele unterschiedliche Strukturen auf und sind stärker gegliedert, andere sind sehr offen gehalten und sind nur an den Grenzen mit Ziersträuchern und Stauden bepflanzt.



**Abb. 3: Garten von Haus Nr. 10**



**Abb. 4: Garten von Haus Nr. 2**

Größere Gehölze mit einem BHD von über 20 cm sind kaum vorhanden. Eine Ausnahme stellt eine Trauerweide im Garten von Haus Nr. 21 und eine Kastanie (BHD 60 cm) im Garten von Haus Nr. 10 dar. Natürliche Höhlenstrukturen in den Gehölzen wurden nicht gefunden, jedoch haben manche Anwohner/innen Nisthilfen an Gehölzen angebracht. Teilweise sind Elemente wie Garten- und Gewächshäuser sowie Holzlager in die Gärten integriert. Im Garten von Haus Nr. 19 ist ein Gartenteich zu finden (s. Abb. 6). Laut Besitzer wird der Teich von Molchen als Lebensraum genutzt.



**Abb. 5: Blick in den Garten von Haus Nr. 19**



**Abb. 6: Gartenteich, Haus Nr. 19**

## 4 Bedeutung des Untersuchungsraumes als Lebensraum für planungsrelevante Arten

### 4.1 Avifauna

#### 4.1.1 Methode

Die Brutvogelkartierung erfolgte nach den gängigen Empfehlungen der Fachliteratur (BIBBY et al. 1995, SÜDBECK et al. 2005). In der Zeit von März bis Juni erfolgten insgesamt sechs Begehungen.

Es wurden alle im Gebiet vorkommenden Vogelarten erfasst, insbesondere streng geschützte Arten oder Arten, die auf der Roten Liste Deutschlands (SÜDBECK et al. 2007) oder Niedersachsens (KRÜGER & OLTMANN 2007) verzeichnet sind.

Bei den einzelnen Kartiergängen wurden die Beobachtungen mit Symbolen entsprechend der Verhaltensweisen (Gesang bzw. Balz, Territorial- oder Warnverhalten, fütternd etc.) in Tageskarten im Maßstab 1:1.000 eingetragen.

Als optisches Gerät dient ein Zeiss Fernglas 10x40 B. Die Termine der Erfassungen sind in Tabelle 1 angegeben.

Tab. 1: Begehungstermine der Vogelerfassungen

Datum	Uhrzeit	Temperatur	Wind	Bedingungen
30.03.15	08.30 – 09.35 h	4°C	6-7 Bft	regnerisch
14.04.15	08.35 – 10.00 h	7°C	3-4 Bft	heiter bis wolkig
29.04.15	06.50 – 08.10 h	7°C	0-1 Bft	sonnig
15.05.15	06.00 – 07.10 h	6°C°	2-3 Bft	sonnig
25.05.15	09.50 – 10.45 h	12°C	3 Bft	bewölkt
11.06.15	08.00 – 10.15 h	20°C	2 Bft	sonnig

#### 4.1.2 Ergebnisse

##### Bestand

Im Untersuchungsraum wurden 14 Vogelarten festgestellt (Tab. 2), davon sind 12 Arten Brutvögel.

Tab. 2: Im Untersuchungsraum festgestellte Vogelarten; Erläuterungen s.u.

Art	Wissenschaftl.	Status	Rote Liste Niedersachsen	Rote Liste Deutschland	Schutzstatus
Dohle	<i>Coleus monedula</i>	NG			§
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	NG			§
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	B			§
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	B			§
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	B			§
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	B			§
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	B			§
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	B			§
Amsel	<i>Turdus merula</i>	B			§
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	B			§
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	B	V	V	§
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B			§
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	B			§
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	B			§

**Erläuterungen zur Tabelle 2:**

Legende Rote Liste (SÜDBECK et al. 2007, KRÜGER & OLTMANN 2007)

1 Vom Erlöschen (Aussterben) bedroht

2 Stark gefährdet

3 Gefährdet

V Vorwarnliste

G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes

D Daten unzureichend

- ungefährdet

Schutzstatus

§ besonders geschützt

§§ streng geschützt

Status

B – Brutvogel

NG – Nahrungsgast

Von den im Untersuchungsraum festgestellten Vogelarten steht eine Art in Niedersachsen auf der Vorwarnliste, der Hausperling (s. Abb. 7).



Abb. 7: Brutreviere des Hausperlings; ein Symbol kann auch mehrere Reviere darstellen.

#### 4.1.3 Artenschutzrechtliche Bewertung

Die Art brütete im nordwestlichen Randbereich des Plangebietes als auch in einem der nördlichen Häuser.

Von einer Tötung von Tieren und dem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Planung ist nicht auszugehen. Störungen der Tiere sind angesichts der Lebensweise der

Vögel und des Angebotes an ausreichenden Nahrungshabitaten im Umfeld nicht zu erwarten. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird sich nicht verschlechtern.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG liegen mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht vor.

#### **4.1.4 Zusammenfassung artenschutzrechtlicher Belange der Avifauna**

Durch die Aufstellung des B-Plans Nr. 222 „Gartensiedlung“ in der Stadt Osnabrück gehen für einige Vogelarten potenzielle Nahrungs- und Brutflächen durch Versiegelung verloren. Hierbei handelt es sich jedoch um nicht gefährdete Arten, die sich jedes Jahr einen neuen Brutplatz suchen und in der Standortwahl des Nestes in Siedlungslage flexibel sind. Die meisten der Arten gehören zu den weit verbreiteten und in der Region nicht gefährdeten Arten. Die Erhaltungszustände der lokalen Populationen dieser Arten werden sich durch den Eingriff nicht verändern.

Durch die Baumaßnahme werden mit hoher Wahrscheinlichkeit keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst.

Bezüglich des Artenschutzes sind keine spezifischen Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Anmerkung:

Der Haussperling ist u.a. gefährdet durch zunehmende Gebäudesanierung und Abdichtungen im Dachbereich, wodurch „angestammte“ Nistplätze verloren gehen. Es wird empfohlen, bei den potenziellen Bauherren dafür zu werben, für den Schutz von Gebäudebrütern einzutreten etwa durch entsprechende Hohlblocksteine oder (2. Wahl) durch Haussperlings-Nisthilfen unter der Dachtraufe.

#### **4.2 Fledermäuse**

Um das mögliche Artenpotenzial abschätzen zu können, wurde das Plangebiet während einer Begehung im Hinblick auf fledermausrelevante Strukturen untersucht und fotografisch dokumentiert.

Im Plangebiet wurden potenziell für Fledermäuse geeignete Strukturen festgestellt wie z.B. Gartenhütten und Holzlager, in welchen die Fledermäuse Möglichkeiten für Tagesquartiere finden dürften. Für die Nutzung als Winterquartier sind diese jedoch aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht geeignet. Natürliche Höhlenstrukturen/Rindenabspaltungen, welche als Quartier dienen könnten, wurden nicht gefunden. Völlig auszuschließen ist ihr Vorhandensein

jedoch nicht, da kleinere Abspaltungen etc. in der Baumkrone leicht übersehen werden können.

Direkte Nachweise von Fledermaus-Individuen konnten nicht erbracht werden. Es wurden jedoch auch keine Ausflugsbeobachtungen oder Erfassungen mit dem Ultraschalldetektor unternommen.

In Tabelle 3 sind alle in der Stadt Osnabrück vorkommenden Fledermausarten aufgeführt (Stadt Osnabrück: <http://www.osnabrueck.de/gruen/natur-und-landschaft/artenschutz/artenschutz-in-osnabrueck/fledermaeuse.html>). Zudem sind Schutzstatus und Erhaltungszustand der potenziell vorkommenden Fledermausarten angegeben.

**Tab. 3: In der Stadt Osnabrück vorkommende Fledermausarten**

Deutscher Name	Wissenschaftlich	Rote Liste Niedersachsen	Rote Liste Deutschland	Schutzstatus	Erhaltungszustand
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	2	2	§§	rot
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	2*	V	§§	gelb
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	2	G	§§	gelb
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	2*	-	§§	grün
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	V	§§	rot
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctua</i>	2	V	§§	gelb
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	2*	V	§§	grau
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	1 <sup>1</sup>	D	§§	gelb
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	2	V	§§	rot
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	1	2	§§	rot
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	keine Angabe, da noch nicht als Art identifiziert <sup>2</sup>	D	§§	rot
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	2	-	§§	rot
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	-	D	§§	grün
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	3	-	§§	grün
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	-	§§	grün

\* = nach neueren Einschätzungen würde die Art in Niedersachsen als gefährdet (3) eingestuft werden

<sup>1</sup> = nach neueren Einschätzungen würde der Art in Niedersachsen eher der Status D zugeordnet werden

<sup>2</sup> = aufgrund fehlender Kenntnisse würde die Art derzeit in Niedersachsen unter D eingestuft werden

**Erläuterungen zur Tabelle 3:**

<u>Legende Rote Liste</u>	<u>Schutzstatus</u>
1 Vom Erlöschen (Aussterben) bedroht	§ besonders geschützt
2 Stark gefährdet	§§ streng geschützt
3 Gefährdet	<u>Erhaltungszustand in Niedersachsen</u>
V Vorwarnliste	grau - unbekannt
G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes	grün - günstig
D Daten unzureichend	gelb - unzureichend
- ungefährdet	rot - schlecht

Grundsätzlich sind alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten planungsrelevant.

Um einen sicheren Vorkommens-Nachweis zu erbringen wären weiterführende Untersuchungen notwendig.

**5 Artenschutzrechtliche Bewertung**

An dieser Stelle werden die bei der Realisierung des Vorhabens möglichen Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände unter Berücksichtigung des derzeitigen Kenntnisstandes betrachtet.

Im Folgenden wird die Erfüllung der Verbotstatbestände abgefragt und ggf. werden Maßnahmen zur Vermeidung genannt.

Verbotstatbestand „Tötung“ (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

*„Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“*

Potenziell ja.

Einige der im Gebiet nachgewiesenen Vogelarten nutzen die Gehölzstrukturen sowie angebrachte Nistkästen und bauliche Strukturen als Nist- und Ruhestätte. Weiter muss potenziell mit dem Vorkommen von Tagesquartieren von Fledermäusen gerechnet werden. Diese könnten ebenfalls kleine Verstecke in Häusern/Hütten u.a. als Quartier nutzen.

Bei einer Rodung der Bäume durch eine mögliche Baumaßnahme könnte es zu einer Tötung von Individuen kommen. Ein Töten oder Verletzen von Vögeln kann jedoch durch eine Baufeldfreimachung (Gehölzentnahme und Entfernung von Hütten etc.) außerhalb der Brutzeit (im Zeitraum vom 30.09. bis 28.02) vermieden werden.

Gleiches gilt für die Artengruppe der Fledermäuse: da mit hoher Wahrscheinlichkeit keine Winterquartiere für Fledermäuse im Plangebiet vorliegen, werden bei einer

Baufeldfreimachung in den Wintermonaten voraussichtlich keine Fledermausindividuen getötet oder verletzt. Folglich kann eine Erfüllung eines Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG mit Festlegung einer Bauzeitenregelung weitestgehend ausgeschlossen werden.

Grundsätzlich sollte jedoch vor jeder Fällung/Entfernung von baulichen Strukturen überprüft werden, ob Tiere dies als Quartier nutzen. Bauherren sollten die Informationsblätter der Stadt Osnabrück (Artenschutz bei Bauvorhaben, Artenschutz beim Gehölzschnitt) vor Beginn von Baumaßnahmen erhalten (<http://www.osnabrueck.de/artenschutz.html> sowie im Anhang).

#### Verbotstatbestand „Störung“ (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

*„Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Eine Störung liegt bei Gefährdung einer lokalen Population vor.“*

Potenziell ja.

Die im Plangebiet und dem Umfeld vorkommenden Brutvogelarten sind zum größten Teil typische Arten der Siedlungen und gegenüber Störungen (z. B. Lärm) wenig empfindlich.

Während der Bauphase kann es verstärkt zu Störungen kommen, doch ist nicht erkenntlich, dass diese für die potenziell im Gebiet vorkommenden Arten als erheblich anzusehen sind.

Außerhalb der Brutzeit sind im Plangebiet angesichts der Habitatstrukturen keine größeren Vogelansammlungen zu erwarten. Von einer Veränderung der Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der in der Region weit verbreiteten und ungefährdeten Arten ist nicht auszugehen, ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt somit für Vogelarten nicht vor.

Eine erhebliche Störung für die Artengruppe der Fledermäuse wird mit hoher Wahrscheinlichkeit ebenfalls nicht vorliegen. Maßstab für die Erheblichkeit einer Störung ist der Erhaltungszustand der lokalen Population. Eine „Verschlechterung“ liegt vor, wenn so viele Individuen betroffen sind, dass sich die Störung auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg auf die lokale Population auswirkt. Insgesamt dürfte sich die Nahrungssituation für die vorhandenen Arten graduell leicht verschlechtern. Da es sich aber nur um einen Teil des Gesamtlebensraumes handelt wird von keiner nennenswerten Schädigung essenzieller Jagdlebensräume ausgegangen. Zudem werden durch die Beschränkung der Fällung/Entfernung baulicher Strukturen auf die

Wintermonate eine Störung von Tieren in Tagesquartieren verhindert (im Zeitraum vom 30.09. bis 28.02).

Somit kann eine Erfüllung eines Verbotstatbestandes nach (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG weitestgehend ausgeschlossen werden.

Verbotstatbestand „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

*„Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“*

Potenziell ja.

Bei einem weitestgehenden Erhalt der Gehölze wird ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren vermieden. An dieser Stelle wird besonders auf die Trauerweide im Garten von Haus Nr. 21 und die Kastanie im Garten von Haus Nr. 10 hingewiesen. Aufgrund ihres BHDs bieten diese ein großes Potenzial für Höhlenstrukturen und haben eine hohe ökologische Wertigkeit. Folglich ist es wichtig, diese Gehölze zu erhalten.

Neben der Erhaltung von vorhandenen Gehölzen und den damit verbundenen Nistmöglichkeiten, sollten auch in den neuen Gärten wieder Nist- und Quartiermöglichkeiten für Vogel- und Fledermausarten geschaffen werden (z. B. durch Anpflanzung von Hecken mit heimischen Gehölzen, Einbau von Hohlblocksteinen oder (2. Wahl) durch Haussperlings-Nisthilfen unter der Dachtraufe etc.).

Unter Berücksichtigung dieser Empfehlungen und der Tatsache, dass es sich bei den nachgewiesenen Vogelarten um Arten handelt, die sich jedes Jahr einen neuen Brutplatz suchen und in der Standortwahl des Nestes in Siedlungs- bzw. Waldrandlage flexibel sind, kann die Erfüllung eines Verbotstatbestandes nach (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG weitestgehend ausgeschlossen werden.

## 6 Zusammenfassung

Die Stadt Osnabrück plant die 16. Änderung des Bebauungsplans Nr. 222 – „Gartensiedlung“ zwischen Waidmannsweg, Adolf-Staperfeld-Straße, Zum Forsthaus und Damenweg. Ziel ist die Ermöglichung einer wohnbaulichen Nachverdichtung in zweiter Reihe. Um potenzielle Beeinträchtigungen von möglicherweise betroffenen planungsrelevanten Arten im Vorfeld des geplanten Vorhabens einschätzen zu können, wurde das Büro BIO-CONSULT von der Stadt Osnabrück mit der Speziellen Artenschutzprüfung beauftragt.

Bei den im Plangebiet nachgewiesenen Brutvogelarten handelt es sich zum größten Teil um typische Arten der Siedlungen, welche gegenüber Störungen (z. B. Lärm) wenig empfindlich sind. Streng geschützte Arten nach BNatSchG konnten im Plangebiet als Brutvögel nicht festgestellt werden. Jedoch konnte eine Art der Vorwarnliste (Haussperling als Brutvogel) nachgewiesen werden.

Von einer Veränderung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der in der Region weit verbreiteten und ungefährdeten Arten ist nicht auszugehen. Durch eine Baufeldeinrichtung außerhalb der Brutzeit sowie der Erhaltung von vorhandenen Gehölzen mit größeren Stammdurchmessern kann ein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG weitgehend ausgeschlossen werden.

Jedoch wird empfohlen, bei den potenziellen Bauherren dafür zu werben, für den Schutz von Gebäudebrütern (wie dem Haussperling) einzutreten.

Im Plangebiet wurden potenziell für Fledermäuse geeignete Strukturen festgestellt. Hierzu gehören Gartenhütten und Holzlager in verschiedensten Ausführungen. Es ist anzunehmen, dass diese von einigen Arten als Tagesquartiere genutzt werden könnten. Für die Nutzung als Winterquartier sind diese aufgrund ihrer Beschaffenheit jedoch nicht geeignet. Von einer nennenswerten Schädigung essenzieller Jagdlebensräume wird nicht ausgegangen.

Durch eine Baufeldeinrichtung während der Wintermonate kann ein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG weitgehend ausgeschlossen werden.

Auch für die Fledermäuse wird empfohlen, bei den potenziellen Bauherren für mögliche Fledermausquartiere an den Häusern/im Garten zu werben.

## Literatur

- BIBBY, C. J., N. D. BURGESS & D. A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie: Bestandserfassung in der Praxis. Neumann, Radebeul.
- BREUER, W. (2006): Die Reichweite des Artenschutzrechts am Beispiel einheimischer Eulenarten. Beitrag zum Seminar an der Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz „Reichweite und Praxis des Artenschutzrechts in Fachplanungen“ am 09.11.2006 in Camp Reinshlen.
- GELLERMANN (2007): Die „Kleine Novelle“ des Bundesnaturschutzgesetzes. Natur und Recht, 29, S. 783-789.
- KRÜGER, T. & B. OLTMANN (2007): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 3, 131-180.
- KRÜGER, T., J. LUDWIG, S. PFÜTZKE & H. ZANG (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005 – 2008. Naturschutz Landschaftspf. Niedersachsen 48.
- NLWKN (2010): Lebensraumansprüche, Verbreitung und Erhaltungsziele ausgewählter Arten in Niedersachsen. Teil 1: Brutvögel. Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 2/2010
- SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung, 30. November 2007. Ber. Vogelschutz 44: 23-81.
- SUDFELDT, C., R. DRÖSCHMEISTER, T. LANGGEMACH & J. WAHL (2010): Vögel in Deutschland - 2010. DDA, BfN, LAG VSW, Münster.
- THEUNERT, R. (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung - .Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 3, 69-141.